



Der stille Systemwechsel

POLITIK Ab sofort gelten neue Regeln für Ergänzungsleistungen. Die Hürden werden höher, die Beiträge teilweise tiefer. Gross kritisiert wurde die Reform nicht – bis auf einen Punkt: Die Rückzahlungspflicht für Erben. Diese stellt ein absolutes Novum in der Geschichte der Sozialversicherungen dar.

BIANCA HÜSING

Das gesamte Vermögen für Weltreisen ausgeben und anschliessend Ergänzungsleistungen beziehen – was moralisch zweifelhaft sein mag, war rechtlich bislang möglich. Mehrfach hat das Bundesgericht entsprechende Beschwerden abgewiesen und damit ein verbreitetes Missverständnis ausgeräumt. Auch wenn den Ergänzungsleistungen (EL) ein sozialer Charakter anhaftet: Almosen sind sie deshalb nicht. Formal gehören sie zu den Versicherungen AHV und IV, woraus sich ein von der Verfassung verbrieftes Rechtsanspruch ableitet. Die Renten müssen das Existenzminimum sichern. Tun sie das nicht, sollen EL für den Ausgleich sorgen. Ob ein Rentner zuvor über seine Verhältnisse gelebt und dadurch selbstverschuldet bedürftig geworden ist, spielte in der bisherigen Rechtsprechung keine Rolle. Der Grund liegt im EL-Gesetz selbst: Einzig Vermögensverzichte und Schenkungen können den Anspruch auf EL schmälern. Ein ausschweifender Lebensstil fiel bislang nicht unter die Definition «Vermögensverzicht».

Das soll sich nun ändern. Am 1. Januar 2021 ist eine Reform des EL-Gesetzes in Kraft getreten, die nach Auffassung von Experten einem tiefgreifenden Systemwechsel gleichkommt.

Weniger Geld für Kinder unter elf Jahren

Neu gilt zum Beispiel eine Vermögensobergrenze. Wer mehr als 100 000 Franken besitzt (Ehepaare: 200 000), hat keinen Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen. Versuche, diese Grenze zu umgehen und vor dem EL-Antrag noch schnell mehrere Tausend Franken zu verprassen, werden unterbunden: Gibt man nämlich mehr als 10 Prozent seines Vermögens innerhalb eines Jahres für nicht Notwendiges aus, wird dies fortan als Vermögensverzicht gewertet und auf die EL-Bedarfsklärung angerechnet.

Auch in anderen Belangen wird das Gesetz strenger. So ist der Freibetrag – also jener Teil des Vermögens, der nicht berücksichtigt wird, von 37 500 auf 30 000 Franken herabgesetzt worden (Ehepaare: 50 000, Kinder wie bisher 15 000 Franken). Ausserdem wird das Vermögen des Ehepartners stärker angerechnet (80 Prozent statt zwei Drittel).

Während die genannten Massnahmen vor allem die Eintrittsschwelle ins EL-System erhöhen, schränken andere die Höhe des ausbezahlten Betrags ein. So werden beispielsweise die Pauschalen für den Lebensbedarf von Kindern gesenkt. Bislang gab es fürs erste Kind zwischen 0 und 10 Jahren 10 170 Franken. Neu liegt die Pauschale bei 7200 Franken. Für über elfjährige Kinder liegt der Grundbetrag bei 7200 (erstes Kind) und wird bei jedem weiteren Kind um ein Sechstel gekürzt.

Die wachsende Gruppe im Altersheim lebender EL-Bezüger muss sich ebenfalls auf Änderungen einstellen. Künftig werden nur noch die tatsächlich im Heim verbrachten Tage vergütet – und nicht mehr pauschal der gesamte Monat.

«Kein Menschenrecht auf Erbschaft»

Mediale Aufmerksamkeit erfährt die Reform in letzter Zeit aber vor allem für eine Neuerung: Der Bund will die Nachfolgegeneration zur Kasse bitten. Wer mehr als 40 000 Franken von einem verstorbenen EL-Bezüger erbt, muss dessen EL der letzten zehn Jahre zurückzahlen. Zwar gilt dies nur für jenen Teil der Erbschaft, der über 40 000 Franken hinausgeht. Doch Kritiker fürchten, dass diese Regelung vor allem Mittelständler treffen wird, die statt Geld ein Haus erben und dieses zur Tilgung der EL-Schulden verkaufen müssen.

Sozialrechtler stossen sich zudem am «stillen Systemwechsel», der damit einhergeht: Weil die Ergänzungsleistungen zu den Sozialversicherungen zählen, müssen sie im Gegensatz zur Sozialhilfe eigentlich nicht zurückgezahlt werden. Mit der Reform nun würde das System auf den Kopf gestellt und der Rechtsanspruch ausgehöhlt. Nationalrätin Ruth Humbel (CVP), «Erfinderin» der Rückzahlungspflicht, hält jedoch dagegen: «Es gibt kein Menschenrecht auf Erbschaft.» Die Ergänzungsleistungen würden schliesslich über Steuern finanziert und es sei nicht Aufgabe des Steuerzahlers, Erben zu subventionieren.

Einige Neuerungen kommen den Bezüger zugute

Im Kern der Reform geht es um viel Geld. Die Kosten für Ergänzungsleistungen sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen und liegen aktuell bei über 5 Milliarden Franken pro Jahr. Von der Gesetzesänderung verspricht sich der Bundesrat Einsparungen von bis zu 401 Millionen Franken im Jahr 2030.

Trotz der weitreichenden Neuerungen hält sich die öffentliche Empörung aber in Grenzen. Das Vernehmlassungsverfahren lief vergleichsweise ruhig ab, und auch im Parlament gab es keine allzu starke Opposition. Linke und Grüne enthielten sich, als es im März 2019 zur Abstimmung über das EL-Gesetz kam.

Ein Referendum wurde nie eingereicht. «Die Reform ist tatsächlich ohne viel Aufhebens beschlossen worden», kommentiert Frutigens Sozialdienstleiter Markus Bieri. Dies könne daran liegen, dass die betroffenen Verbände keine starke Lobby haben. «Ausserdem beinhaltet die Reform auch Änderungen, die sich positiv auf die Bezüger auswirken», so Bieri. Neu werden etwa höhere Mietpauschalen ausgezahlt. Diese waren letztmals 2001 angepasst worden, obwohl die Mietpreise seither um gut ein Viertel gestiegen sind und von den EL kaum noch gedeckt werden. Auch Frutiger EL-Bezüger können davon profitieren, da die Gemeinde als Agglomeration eingestuft und die Mietpauschale entsprechend angehoben wird. Für Bezüger, die ein eigenes Haus bewohnen, erhöhen sich die Nebenkostenpauschalen. Darüber hinaus begrüssen selbst Kritiker der Reform, dass das Vermögen der Rentner künftig stärker in den Blick genommen und dadurch Missbrauch verhindert werden soll.

Seit dem Jahreswechsel gelten die neuen Regeln – allerdings zunächst nur für Neubezüger. Für Personen, die jetzt schon Ergänzungsleistungen beziehen (im Frutigland sind dies 282), gibt es eine Übergangsfrist. Bis 2024 werden sie nach dem alten System abgerechnet, falls die Reform für sie nachteilig ausfiele.

Mehr erfahren Sie in unserer Web-Link-Übersicht unter www.frutiglaender.ch/web-links.html

Die etablierte Übergangslösung

Schon bald nach der Einführung der AHV (1948) und der IV (1960) zeigte sich, dass die staatlichen Renten oft nicht zur Existenzsicherung reichen. Rund 200 000 Pensionierte lebten während der 60er-Jahre in Altersarmut. Nebst einer grundsätzlichen Erhöhung der Renten wurde deshalb 1965 ein zusätzliches Absicherungsinstrument eingeführt: Die Ergänzungsleistungen (EL). Sie gehen zurück auf einen Antrag des Sozialdemokraten Max Weber. Ursprünglich waren die EL als Provisorium gedacht und sollten abgeschafft werden, sobald AHV und IV ein existenzsicherndes Niveau erreicht haben. Da dies nie umfassend geschehen ist, sind die EL inzwischen fester Bestandteil des Sozialstaats. Obwohl sie wie die Sozialhilfe aus Steuergeldern finanziert werden, gehören EL formal zu den Sozialversicherungen (wie AHV und IV).

Seit 1987 können mithilfe der EL auch Heimaufenthalte finanziert werden.

HÜS/BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN



Wer mehr als 40 000 Franken von einem Ergänzungsleistungs-Empfänger erbt, muss dessen Schulden zurückzahlen. Auch das geerbte Haus zählt mit. BILD AND ONE/STOCK.ADOBE.COM